

Eintragung geschehen möge, und dann der Prozeß dem betreffenden Referenten zugeschrieben und übergeben werde.

---

## 1) Von dem Benehmen bei gerichtlichen Depositis.

### §. 87.

Wenn sich eine Parthei ob Uiberreichung eines Depositi meldete, ist selbe vor die allgemeine Rathsversammlung vorzulassen, ausser welcher kein Depositum anzunehmen ist. Die Parthei hat dem Bürgermeister mit dem Deposito die schriftliche Anzeige in triplo zu überreichen, und in selber nebst dem Namen des Deponentens, worinn das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht selbes geleistet werde, genau und deutlich auszudrücken.

### §. 88.

Hierüber hat das Gericht sogleich das überreichte Erlagsanbringen in das Protocolum Exhibitorum desjenigen Tags, an welchem der Erlag geschieht, einzutragen, diese Anbrin-

bringen aber durch einen Sekretär gleichlautend dahin erledigen zu lassen: fürzuhalten, und das zu Gerichtshanden erlegte baare Geld, so in — — fl. bestehen solle, oder die Obligazionen, Schuldbriefe, Pretiosa, Effekten zc. (die nach Beschaffenheit des Depositi genau und deutlich auszudrücken sind) bei dem Depositenamt der Stadt aufzubehalten. Wobei anzumerken kömmt, daß, wenn ein erlegtes baares Geld bis zur künftigen Erhebung fruchtbringend angelegt werden solle, dieses in dem Bescheid anzumerken, und dem Depositenamte zur Besorgung mitzugeben sey: dieser Bescheid ist von dem Sekretär zu unterfertigen, von dem Bürgermeister aber das Präsentatum des Tags, an welchem der Erlag geschehen, beyzufügen.

§. 89.

Sodann ist in Gegenwart des Deponentens ein vertrautes Gerichtsindividuum zu dem Ende zu benennen, damit von diesem sowohl, als dem Deponenten das Depositum übernommen, und sogleich am nämlichen Vormittage zum Depositenamte überbracht werde, worwegen dem abgeordneten Gerichtsindividuo zwey der dekretirten Anbringen, um sie bey dem

dem Depositenamte vorzulegen, zu übergeben sind, wo dagegen das dritte Anbringen dem Expeditor zugesendet wird, um selbes auf Anmelden der Parthei damals zu erfolgen, wann die Berichtigung des Depositums von dem Depositenamte bestättiget ist: an jenem Tage daher, an welchem das Depositenamt nicht zur Uibernahm bereit ist, solle kein Depositum angenommen, sondern der Deponent anmit auf einen künftigen Rathstag verwiesen werden.

§. 90.

Bei dem Depositenamte ist nun in Gegenwart des Deponentens die Richtigkeit des Depositums genau zu durchgehen, das baare Geld vorzuzählen, und der Abgang, oder das unächte Geld von dem Deponenten zu ersezen, oder auszuwechseln, nach hergestellter Richtigkeit aber hat das Depositenamt auf eines der Dekretirten Anbringen die Bescheinigung, daß selbes das in dem Bescheide angezeigte Depositum richtig empfangen habe, anzumerken, und nebst der gewöhnlichen Amtsfertigung das Amtssiegel beizudrücken, welches also bestättigte Anbringen das Depositenamt sogleich der abgeordneten Gerichtsperson auszuhändigen, und dafür das zweyte erledigte Anbringen zu empfangen hat.

§. 91.

Die abgeordnete Gerichtsperson hat dieses von dem Depositenamte bestätigte Anbringen sogleich dem Bürgermeister einzuhändigen, der die Eintragung des berichtigten Depositi in das ordentliche Depositenbuch anzubefehlen, dieses eingetragene Anbringen aber dem Expositor zuzusenden hat, damit nunmehr das dritte dekretirte Anbringen der Parthei auf Anmelden erfolget, das von dem Depositenamte bestätigte Anbringen aber in der Registratur getreulich aufbewahret werde.

§. 92.

Die Eintragung in das Depositenbuch, das in einem eigenen Kasten verschlossen zu halten ist, solle von dem Bürgermeister einem eigenen vertrauten und besonders genauen Rath anbefohlen werden, der in das Depositenbuch den Tag des Erlags, den Tauf- und Zunamen des Deponentens, dann die eigentliche Beschaffenheit des Depositums genau anzumerken hat, wobei zu bemerken kömmt, daß die Deposita in der Zeitordnung, in welcher sie vorkommen, zu numeriren, der Numerus aber, in welchem das Depositum in dem Deposito

positenbuch einfühmt, auf dem Rücken des Anbringens anzumerken sey.

§. 93.

Damit sich aber dießfalls einer mehreren Genauigkeit gesichert gehalten werden möge, ist nach erfolgter Eintragung das Depositensbuch einem von dem Bürgermeister ernannten zweyten Rath vorzulegen, der die Eintragung dem Original dekretirten, und von dem Depositenannte signirten Anbringen entgegen zu halten, bei einem entdeckenden Verstos sich der Behebung halber sogleich mit dem zur Eintragung bestimmten Rath einzuvernehmen, den Verstos zu beheben, bei hergestellter Richtigkeit aber bei jeder Post das Vidit mit seinem Namen beizusetzen hat.

§. 94.

In dem Protokoll ist nur mit wenigen Worten der Name desjenigen, der das Depositum dem Gericht überbracht hat, die Beschaffenheit des Depositi, dann der Namen jenes Gerichtsindividuum, das zu diesem Geschäfte benennet worden, anzumerken.

§. 95.

## §. 95.

Wenn es auf Erfolglassung eines Depositi ankömmt, ist zwar das Erfolglassungsgesuch, dem jedesmalen das fürzuhalten über das zu erheben gedenkende Depositum beizulegen ist, wie jedes anderes Exhibitum bei dem Protocollo Exhibitorum einzureichen, und nach Maasß der übrigen Exhibitorum zu behandeln, sonach über die ansinnende Erfolglassung die nöthige Berathschlagung aufzunehmen. Es ist sich aber in dem ertheilenden Bescheide gegenwärtig zu halten, daß der Betrag, und die Beschaffenheit desjenigen Depositi, in dessen Erfolglassung gewilliget wird, mit Berufung auf den Tag, und den Numerum, unter welchen das Depositum geschehen, wohl ausgedrückt, auch gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich bestimmt, übrigens die Parthei sich derentwillen bei dem Depositenamte zu melden angewiesen werde.

## §. 96.

Sobald diese Erfolglassung bewilliget ist, hat der zum Depositenbuche bestimmte Rath bei dem betreffenden Numero daselbst genau anzumerken, an welchem Tage, und an wen  
das

das Depositum gänzlich, oder zum Theile zu erfolgen bewilliget worden, und ist auch diese Anmerkung von dem zur Kontroll bestimmten zweiten Rath zu durchgehen, und mittelst der Widirung die Richtigkeit zu bestättigen.

§. 97.

In dem Rathsprötokolle ist die Beraths- schlagung über sothane Bewilligung sammt dem Concluso ebenfalls getreulich anzumerken.

§. 98.

Der Bescheid über die bewilligte Erfolgs- lassung ist von dem Sekretär zu unterfertigen, heinebens aber ist von dem Bürgermeister das Vidie beizusetzen, und das Amtsiniegel jedes- mal darauf zu drücken, wo sodann dieses des- fretirte Originalanbringen der Parthei zu er- folgen ist, die sich bei dem Depositenamte nach der daselbst bestehenden Verfassung anzumel- den, mittelst Einlegung dieser Bewilligung im Originali zu legitimiren, und von dannen das zu erfolgen bewilligte Depositum præstitis præ- standis zu empfangen hat.